

## 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Überlassung einer Hüpfburg

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-KSA), bekanntgemacht am 13. Dezember 1996, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Überlassung einer Hüpfburg beschlossen:

### § 1 Änderungen

Im § 5 ergeben sich folgende Änderungen zu den Benutzungsentgelten:

Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung der Hüpfburg richtet sich nach der jeweils gültigen Mietfestsetzung für die Benutzung der Hüpfburg der Stadt Gommern. Die Kostenschuld entsteht für den Benutzer nach Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung.

2. Nicht gemeinnützig anerkannte Vereine, Personenvereinigungen, Privatpersonen und gewerbliche Unternehmen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern  
75,00 € pro Tag, zuzgl. 19% MwSt. = 14,25 €, **brutto gesamt: 89,25 € pro Tag**
3. Gemeinnützige anerkannte Vereine, nicht gemeinnützige anerkannte Vereine, Personenvereinigungen, Privatpersonen und gewerbliche Unternehmer **außerhalb** der Einheitsgemeinde Stadt Gommern  
105,00 € pro Tag, zuzgl. 19% MwSt. = 19,95 €, **brutto gesamt: 124,95 € pro Tag**

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Überlassung einer Hüpfburg tritt mit Ablauf der Optionsfrist gemäß § 27 Abs. 22a Satz 1 Umsatzsteuergesetz in Kraft.

Gommern, 15. Dezember 2022

Siegel

Hünerbein  
Bürgermeister